

Neuregelung zur möglichen Kreditierung des auf den Instrumentenflug bezogenen Teils einer Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten sowie daraus resultierende Verlängerungseinträge in Lizenzen

JAR-FCL 1.246 Instrumentenflugberechtigung, Verlängerung und Erneuerung

(Siehe JAR-FCL 1.185)

(Siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246)

(a) Verlängerung

Eine IR(A) ist innerhalb der drei Monate zu verlängern, die dem Ablaufdatum der Berechtigung unmittelbar vorangehen. Wenn möglich, ist die Verlängerung einer IR(A) mit der Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung einer Muster- oder Klassenberechtigung zu kombinieren.

(1) Erfolgt die Verlängerung einer IR(A) in Verbindung mit einer Klassen- oder Musterberechtigung, hat der Bewerber eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 oder Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 abzulegen. In diesem Fall ist die Instrumentenflugberechtigung genauso lange gültig, wie die Klassen- oder Musterberechtigung. Ausgenommen davon ist die Verlängerung einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge, für die die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung 12 Monate beträgt. Die Gültigkeitsdauer für eine Instrumentenflugberechtigung für Flugzeugklassen gemäß JAR-FCL 1.245(c) beträgt 12 Monate.

(2) Erfolgt die Verlängerung einer IR(A) nicht in Verbindung mit der Verlängerung einer Klassen- oder Musterberechtigung muss der Bewerber folgendes absolvieren:

(i) Abschnitt 3b aus Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240

und

(ii) die Teile von Abschnitt 1, die für den beabsichtigten Flug von Bedeutung sind

und,

(iii) bei mehrmotorigen Flugzeugen, Abschnitt 6 aus Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 als eine Befähigungsüberprüfung, die ausschließlich nach Instrumenten durchgeführt wird.

Ein Flugsimulator des entsprechenden Flugzeugmusters oder der entsprechenden Flugzeugklasse kann verwendet werden, jedoch ist mindestens jede zweite Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung einer IR(A) unter diesen Umständen auf einem entsprechenden Flugzeug abzulegen.

(3) Eine Anrechnung von Flugzeiten hat in Übereinstimmung mit Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246 zu erfolgen.

(4) Ein Bewerber, der den entsprechenden Abschnitt einer IR(A)-Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit JAR-FCL 1.246(a)(1) oder (a)(2) vor dem Ablaufdatum einer Instrumentenflugberechtigung nicht besteht, darf die Rechte der IR(A) erst dann ausüben, wenn die Befähigungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(b) Erneuerung

(1) Wenn eine Instrumentenflugberechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber:

(i) Auffrischungsschulungen absolvieren und zusätzliche Anforderungen erfüllen, die die zuständige Stelle festlegt

und

(ii) die Anforderungen des vorangegangenen Absatzes (a)(2) erfüllen.

Die Berechtigung ist gültig ab dem Datum der Erfüllung der Anforderungen für die Erneuerung.

Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246**Gegenseitige Anrechnung des auf den Instrumentflug bezogenen Teils einer Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung**

(Siehe JAR-FCL 1.246)

Eine Anrechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Inhaber eine Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Piloten verlängert.

Wenn eine Befähigungsüberprüfung einschließlich Instrumentenflug durchgeführt wird und eine gültige Berechtigung vorliegt:	Eine Anrechnung auf den Instrumentenflugteil einer Befähigungsüberprüfung erfolgt für:	
(1)	(2)	
MP Musterberechtigung	a. SE Klassenberechtigung* und b. SE Musterberechtigung* und c. SP ME Klassen- und Musterberechtigung	(a)
SP ME Musterberechtigung, Betrieb mit einem Piloten	a. SP ME Klassenberechtigung und b. SE Klassen- und Musterberechtigung	(b)
SP ME Musterberechtigung, beschränkt auf Betrieb mit zwei Piloten	a. SP ME Klassenberechtigung* und b. SE Klassen- und Musterberechtigung*	(c)
SP ME Klassenberechtigung, Betrieb mit einem Piloten	a. SE Klassen- und Musterberechtigung und b. SP ME Musterberechtigung	(d)
SP ME Klassenberechtigung, beschränkt auf Betrieb mit zwei Piloten	a. SE Klassen- und Musterberechtigung* und b. SP ME Musterberechtigung*	(e)
SP SE Klassenberechtigung	SE Klassen- und Musterberechtigung	(f)
SP SE Musterberechtigung	SE Klassen- und Musterberechtigung	(g)

* Vorausgesetzt, dass der Bewerber in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens drei An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln in einer Klasse oder auf einem Muster, die/das für einen Piloten zugelassen ist, im Flugbetrieb mit einem Piloten durchgeführt hat.